



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 27. Juli 2023 in der konsolidierten – nicht amtlichen -Fassung der 2. Ände-
rungssatzung vom 12.08.2025**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Modularisierung
- § 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch
- § 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt
- § 8 Praxisphasen und Praktisches Studiensemester
- § 9 Abschlussarbeit
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Studienleistungen, Bonusleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen, Notenverbesserung, Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil
- § 12 Portfolioprüfung, Bewertung von Portfolioprüfungsleistungen und Bildung des Portfolioprüfungsgesamtergebnisses
- § 13 Zeugnis und akademischer Grad
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studiensziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit mit vertiefter Praxis hat das Ziel, Studierende durch ein intensiviertes praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter zu qualifizieren. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Mit den begleitenden Praxisphasen sowie dem praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft und somit eine intensive Verzahnung von Theoriewissen mit Praxiserfahrungen gewährleistet werden. ³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen.
- (3) ¹Das erfolgreich abgeschlossene Studium befähigt zu selbstständigem professionellen Handeln in den verschiedenen Praxisfeldern der Sozialen Arbeit. ²Der Schwerpunkt liegt dabei auf einer praxisorientierten Ausrichtung auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und erfahrungswissenschaftlich begründeter Handlungsmethoden. ³Das Studium soll insbesondere fachliche, soziale und personale professionsbezogene Kompetenzen vermitteln, die es ermöglichen, soziale Probleme zu erfassen, zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und in der Praxis umzusetzen sowie das eigene professionelle Handeln theoriebezogen und gemessen an den ethischen Prinzipien der professionellen Sozialen Arbeit zu reflektieren.⁽⁴⁾ ¹Im Studium mit vertiefter Praxis findet ein intensiver Theorie-Praxis-Bezug während der Praxiseinsätze mit Praxisbegleitung statt. ²Die Praxiserfahrung ist in diesem Studiengang vertieft, die Praxisbegleitung reflektiert kontinuierlich die gewonnenen Erfahrungen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 Abs. 2, 5, 6 und 10 BayHIG jeweils i.V.m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweiligen geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveau-stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifika-tion an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.
- (3) ¹Darüber hinaus setzt der Zugang zum Studium die Vorlage eines Vertrags über die Ableis-tung der gesamten Praxiseinsätze während des Studiums bis spätestens zum Ende des zweiten Studiensemesters mit einem von der Hochschule anerkannten Kooperationspartner aus einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit voraus.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³In der Regel liegt der Studienbeginn im Wintersemester.
- (2) ¹Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Studiensemester sowie ein praktisches Stu-diensemester, das gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als fünftes Studienplansemester geführt wird. ²In den Theoriesemestern 3, 4, 6 und 7 ist je-weils eine begleitende Praxisphase von mindestens 225 Stunden zu absolvieren.
- (3) In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das 6 ECTS-Punkte umfasst; die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt werden. ³Die in einem Modul zusammengefassten Lehrveranstaltungen vermitteln für die in § 2 genannten Studienziele jeweils spezifische Kernkompetenzen. ⁴Hinzu kommen Kompetenzen im Rahmen des Studium Generale.
- (2) Alle Module sind Pflicht- oder im 6. Semester Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden.
²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Die Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule bestehen aus Pflicht- und Wahlpflichtfächern.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden, die ECTS- Punkte, die Prüfungen mit Prüfungsdauer und die Notengewichtung der Modulnoten sowie die Zuordnung der Module zu den Semestern sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtfächer hinaus können weitere Wahlpflichtfächer angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan. ⁴Ein Modul wird mit einer Prüfung und ggf. Studienleistungen (siehe §11 Abs. 1 SPO) abgeschlossen (siehe Anlage der SPO).

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Soziale Arbeit erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;

2. die Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module;
 4. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen (siehe Anlage);
 5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 6. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -dauer und -umfang) und zur Notengewichtung der Module bei der Bildung der Endnote des Prüfungsgesamtergebnisses (siehe Anlage);
 7. die Häufigkeit des Angebots von Modulen;
 8. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module;
 9. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts.
- (3) ¹Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Veranstaltung überschritten wird. ⁴In diesem Fall erfolgt die Vergabe der Plätze in der Regel nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung; alternativ legt der Fakultätsrat in seiner letzten Sitzung im Sommersemester/Wintersemester das durchzuführende Vergabeverfahren (z.B. Losverfahren, Vergabe der Plätze unter Berücksichtigung des Studienfortschrittes) fest und gibt die Verfahrensart hochschulöffentlich bekannt. ⁵Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbaren Wahlpflichtveranstaltungen existieren.
- (5) ¹Sofern in der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung eine Mindestteilnahme an Lehrveranstaltungen vorgesehen ist, kann deren Aussetzung durch eine hochschulöffentliche Bekanntgabe mittels einer ergänzenden Anlage zum Studien- und Prüfungsplan erfolgen. ²Die Bekanntgabe muss spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfolgen.
- (6) ¹Sofern die notwendige Mindestteilnahme aus wichtigem, von der/dem Studierenden nicht zu vertretenen Grund, z.B. Krankheit, nicht erreicht wird, soll die erforderliche Studienleistung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu wiederholt werden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Ersatzleistung für die nicht besuchten Anteile der Lehrveranstaltung bei der Prüfungskommission gestellt werden.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulprüfungen „1.2 TPV: Theorien und Organisationen der Sozialen Arbeit“ und „1.5 Propädeutikum“. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus wichtigen, von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt den Erwerb von mindestens 102 ECTS-Punkten voraus.
- (4) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 138 ECTS-Punkten voraus. ²Darin enthalten sein müssen das erfolgreiche Bestehen der Modulprüfungen „1.5 Propädeutikum“ und „2.3 Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung“ sowie das erfolgreiche Bestehen des praktischen Studiensemesters „5.1 Praxisstudium und Praxisreflexion“ eingerechnet sein.

§ 8

Praxisphasen und Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Die begleitenden Praxisphasen im Rahmen der Theoriesemester 3, 4, 6 und 7 sind im Studium mit vertiefter Praxis integraler Bestandteil und umfassen pro Semester mindestens 225 Stunden (insgesamt 900 Stunden). ²Die Praxisphasen sind bei einem von der Hochschule anerkannten Kooperationspartner in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit unter Anleitung einer sozialpädagogischen Fachkraft abzuleisten. ³Der sozialpädagogische Arbeitsbereich kann im Unterschied zum praktischen Studiensemester innerhalb des Trägers wechseln, sofern insgesamt ein sinnvoller Zusammenhang der Praxisphasen erkennbar bleibt. ⁴Das erworbene Theoriewissen und die gemachten Praxiserfahrungen werden im Rahmen von Theorie-Praxis-Transfermodulen (TPV-Modulen) reflektiert und verzahnt.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester ist ebenfalls integraler Bestandteil des Studiums. ²Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist berechtigt, wer 102 ECTS-Punkte erworben hat. ³Daneben müssen zusätzlich zu den Anforderungen in den Richtlinien für ein Studium mit

vertiefter Praxis auch die in "Qualitätsstandards für das Praktikum" geregelten Anforderungen durch den anerkannten Kooperationspartner/die Praxisstelle erfüllt sein.⁴ Die im Praxisreferat erhältlichen Qualitätsstandards für das Praktikum sind nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

- (3) Das praktische Studiensemester umfasst eine praktische Zeit von – in der Regel - wenigstens 22 Wochen, die zusammenhängend, in Vollzeit (mind. 38,5 Stunden) und in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit abzuleisten sind.
- (4) Das praktische Studiensemester beinhaltet ebenso praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut.
- (5) ¹Ist das Studienziel nicht beeinträchtigt, kann während des praktischen Studiensemesters von der Nachholung von Unterbrechungen der praktischen Zeit in einer Einrichtung abgesehen werden, wenn der/die Studierende nachweist, dass er/sie diese nicht zu vertreten hat und die Anzahl der Fehltage nicht mehr als fünf Arbeitstage beträgt. ²Beläuft sich die Anzahl der Fehltage auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind diese nachzuholen. ³Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (6) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 - 1. die praktische Zeit in einer Einrichtung durch ein Bescheinigungsformular der Fakultät Soziale Arbeit („mit Erfolg“) sowie durch eine Beurteilung der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und
 - 2. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Studienleistungen („mit Erfolg“) vollständig erbracht wurden.
- (7) ¹Die Fakultät hat ein Praxisreferat eingerichtet. ²Diesem obliegt die Organisation und Koordination der begleitenden Praxisphasen und des praktischen Studiensemesters sowie die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

§ 9

Abschlussarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig erstellten Arbeit anwenden zu können.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im siebten Studienplansemester ausgegeben. ²Die Ausgabe des Themas setzt den Erwerb von wenigstens 138 ECTS-Punkten voraus. ³In dieser Summe müssen die ECTS-Punkte für das erfolgreiche Bestehen der Modulprüfungen „1.5 Propädeutikum“ und „2.3 Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung“ sowie das erfolgreiche Bestehen des praktischen Studiensemesters „5.1 Praxisstudium und Praxisreflexion“ eingerechnet sein. ⁴Die Ausgabe des Themas und die Betreuung der Bachelorarbeit

erfolgen ausschließlich durch hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten der Fakultät Soziale Arbeit.⁵ Die letztendliche Bestellung erfolgt durch die Prüfungskommission.

- (3) ¹Die Bachelorarbeit muss spätestens nach fünf Monaten nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. ²Die Bearbeitungsfrist kann im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die oder der Prüfungskommissionsvorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren stammen, die weiteren Mitglieder können auch hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten der Fakultät sein. ³Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. ⁵Die Prüfungskommission kann auch für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Studienleistungen, Bonusleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen, Notenverbesserung, Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil

- (1) ¹Studienleistungen in Wahlpflichtfächern können schriftliche, mündliche, praktische Tätigkeiten oder Projektaktivitäten oder eine Kombination aus diesen sein. ²Studienleistungen werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. ³Das Nähere ist in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.
- (2) ¹Gemäß § 17 APO können die Modulverantwortlichen in allen Modulen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, ein oder mehrere Vorträge zu einem vorgegebenen Thema, das Lösen einer oder mehrerer Aufgaben oder eines oder mehrerer Tests in elektronischer Form eingebracht werden. ³Es kann auch eine Kombination der genannten Einzelleistungen eingebracht werden. ⁴Die modulspezifisch angebotenen Leistungen zum Erwerb eines Bonus sind dem aktuellen Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen. ⁵Eine Verschlechterung der Modulnote durch eine Bonusleistung ist ausgeschlossen. ⁶Beim Nichtbestehen der Modulprüfung verfällt der erworbene Bonus. ⁷Der Bonus kann nur innerhalb eines Semesters erworben werden. ⁹Der Bonus verfällt spätestens ein

Semester nach Ablauf des Semesters, in dem er erworben wurde.⁹ Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin zum Erwerb der Bonusleistung nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modulprüfung stattfinden kann.¹⁰ Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben werden.

- (3) ¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können die ganzen Notenziffern 1 bis 5 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei die Noten 0,7 und 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. ²Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote (Modulnote) zusammenzufassen, ergibt sich diese aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ³Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten "mit Erfolg" und "ohne Erfolg" bewertet.
- (4) ¹Nach Antrag an die Prüfungskommission kann gemäß § 33 Abs. 1 APO eine Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung erneut abgelegt werden. ²Abweichend von § 33 Abs. 1 S. 2 APO bezieht sich diese Möglichkeit nur auf höchstens eine Prüfung.
- (5) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (6) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der APO ein Gesamturteil gebildet.

§ 12

Portfolioprüfung, Bewertung von Portfolio-Prüfungsleistungen und Bildung des Portfolioprüfungsgesamtergebnisses

¹In der Portfolioprüfung werden im Laufe des Semesters Prüfungsteilleistungen gesammelt, wobei diese einzelnen Teilleistungen nicht bestehensrelevant sind. ²Es wird am Ende des Semesters aus allen Teilleistungen eine Gesamtnote gebildet. ³Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprüfung ist der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen. ⁴Werden Teile der Portfolioprüfungen nicht angetreten bzw. fehlen Teilleistungen, ohne dass Gründe vorliegen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so werden diese Teile bei der Endnotenbildung mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ gewertet. ⁵Ist die Teilnahme an Teilen der Portfolioprüfung aus Gründen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht möglich, dann bleiben die bereits erbrachten Teilleistungen unberührt und die Portfolioprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem die fehlenden Teile angeboten werden, abzuschließen, ansonsten erfolgt die Endnotenbildung gemäß Satz 4. ⁶Auf Antrag der oder des Studierenden an die Prüfungskommission kann auch bei fehlenden Teilleistungen, für die Gründe vorliegen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, eine Endnotenbildung gemäß Satz 4 erfolgen.⁷Führt das Nichtbestehen einer Portfolioprüfung mit semesterbegleitenden Prüfungsanteilen dazu, dass sich die Studiendauer verlängert, weil eine Wiederholungsprüfung ausschließlich vor-

lesungsbegleitend möglich ist, so kann die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden in Abstimmung mit dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin ein von der Anlage abweichendes Ersatzprüfungsformat für die Wiederholungsprüfung festlegen.

§ 13

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt sowie ein Transcript of Records beigefügt. ⁴Das Diploma Supplement enthält darüber hinaus die Ausweisung von relativen ECTS-Noten nach dem ECTS-Users-Guide.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad
"Bachelor of Arts", Kurzform "B.A."
verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem zusätzlichen Prädikat „Studium mit vertiefter Praxis“ ausgestellt.

§ 14

In-Kraft-Treten)*

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 27. Juli 2023. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

Erste Änderungssatzung

¹Diese Satzung tritt zum 1.Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben oder später aufnehmen.

Zweite Änderungssatzung

- (1) ¹Diese Satzung tritt zum 1.Oktober 2025 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben oder später aufnehmen.
- (2) ¹Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung fort. ² Abweichend gelten für die Prüfungsformen und -dauer und das empfohlene Semester der Prüfung in den noch abzulegenden Modulen die Regelungen dieser Zweiten Änderungssatzung.

Anlage: Übersicht über die Module

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul	Modulname / Fächer-name	Art des Moduls /Fächer-art	Art der Lehr-veranstaltun-gen	ECTS	SWS	Prüfungen, Art / Dauer in Min. / Um-fang in Sei-ten	Studienleis-tungen ¹	Zulassungs-voraussetzun-gen	Noten-ge-wichtung für das Modul	Sprache
Grundlagenstudium – 1. Semester										
DS1.1	Menschliches Verhalten, Entwicklung, Erziehung und Bildung	PFM (2 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	6	Klausur (60 – 120 Min.) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
DS1.1.1	Psychologische Grundlagen für die Soziale Arbeit	PF			2					deutsch
DS1.1.2	Pädagogische Grundlagen für die Soziale Arbeit	PF			2					deutsch
DS1.1.3	Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B. Psychische Störungen – Einführung, Grundlagen, Störungsgenese Kultur, Bildung und Soziale Arbeit Einführung in die philosophische Anthropologie Grundlagen der Gerontologie Entwicklungspsychologie	WPF			2		Vortrag,sb P od. Ausarb. P			deutsch
DS1.2	TPV: Theorien und Organisationen der Sozialen Arbeit	PFM (3 PF)	SU, Ü, Pr	6	6	Klausur (60 – 120 Min.) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
DS1.2.1	Theorieentwicklung in der Sozialen Arbeit	PF			2					deutsch
DS1.2.2	Organisationen und Träger der Sozialen Arbeit	PF			2					deutsch
DS1.2.3	Reflexion von rechtlichen Strukturen und Rahmenbedingungen in der Praxis	PF			2		Vortrag,sb P od. Ausarb. P	Tn*		deutsch
DS1.3	Gesellschaft und Politik	PFM (2 PF, 1 WPF)	SU, Ü	5	6	Klausur (60 – 120 Min.) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
DS1.3.1	Der soziologische Blick auf moderne Gesellschaften	PF			2					deutsch

DS1.3.2	Theorien politischen Handelns	PF			2					deutsch
DS1.3.3	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i> Public Health Zum aktuellen Wandel der Parteienlandschaft in Deutschland Aktuelle Vorurteilsforschung und sozial-pädagogische Praxis, Rassismus, Antisemitismus und Muslimfeindschaft Lebenswelt Gehörloser Soziale Ungleichheit und Geschlechterverhältnisse	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb. P			deutsch
DS1.4	Strukturen des Rechts	PFM (2 PF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60 – 120 Min.) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)			1	deutsch
DS1.4.1	Einführung in das Öffentliche recht	PF			2					deutsch
DS1.4.2	Einführung in das Private Recht	PF			2					deutsch
DS1.5	Propädeutikum	PFM (2 PF)	SU, Ü	5	4	Ausarb. (10-25 Seiten) od. Klausur (60-120 Min) od. mdlPr (10-60 Min)			1	deutsch
DS1.5.1	Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens mit Übungen	PF			2			Tn*		deutsch
DS1.5.2	Propädeutisches Tutorium	PF			2			Tn*		deutsch
DS1.6	MentLA	PFM (1 PF)	Ü	2	1	m.E. / o.E.		Tn*		deutsch

Grundlagenstudium – 2. Semester

DS2.1	Handlungskompetenz - Basisstrategien	PFM (1 PF, 2 WPF)	SU, Ü	8	6	Klausur (60 – 120 Min.) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
DS2.1 .1	Einführung in die Handlungskonzepte der Sozialen Arbeit	PF			2					deutsch
DS2.1 .2	Gesprächsführung und Beratung	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb. P	Tn*		deutsch
DS2.1 .3	Soziale Gruppenarbeit	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb. P	Tn*		deutsch
DS2.2	Wissenschaft und Praxis Sozialer Arbeit	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	5	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (05-	m.E./o.E.		1	deutsch

						25 Seiten) od. PortP.sb (Vortrag.sb 10-15 Min., Ausarb. 5-10 Seiten, Tes- tat 15-60 Mi- nuten))				
DS2.2 .1	Die gesellschaftliche Funktion der Sozialen Arbeit	PF			2					deutsch
DS2.2 .2	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb. P			deutsch
	Praxisfelder der Sozialen Arbeit									
	Professionalisierung der Sozialen Arbeit									
	Einführung in die Sozialwirtschaft									
	Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession									
	Soziale Arbeit als wissenschaftliche Disziplin									
DS2.3	Methoden Sozialwissenschaftlicher Forschung	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	5	4	Klausur (60 – 120 Min.) od. Ausarb. (10- 25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
DS2.3 .1	Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	PF			2					deutsch
DS2.3 .2	Datenerhebung, Dateneingabe und Datenanalyse – Empirie und Statistik	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb. P	Tn*		deutsch
DS2.4	Sozialleistungsrecht und Formen des Zusammenlebens	PFM (2 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	6	Klausur (60 – 120 Min.) od. Ausarb. (10- 25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
DS2.4 .1	Sozialrecht	PF			2					deutsch
DS2.4 .2	Ehe- und Familienrecht	PF			2					deutsch
DS2.4 .3	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb. P			deutsch
	Strafrecht									
	Kinder- und Jugendhilferecht									
	Gesundheitsbezogenes Recht									
DS2.5	TPV: Projektwerkstatt	PFM (1 WPF)	SU, Pro- jekt	4	2	Ausarb.P (7-10 Seiten)	m.E. / o.E.			deutsch
	<i>Umsetzung eines Projektes passend zum bzw. für den Kooperationspartner, z.B. zum Thema</i>	WPF	SU, Pro- jekt	4	2			Tn*		deutsch

	Öffentlichkeitsarbeit									
	Aktionstag									
DS2.6	MentLA	PFM (1 PF)	Ü	2	1	m.E. / o.E.		Tn*		deutsch
Grundlagenstudium – 3. Semester										
DS3.1	Handlungskompetenz – Differenzielle Methoden	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60 – 120 Min.) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
DS3.1.1	Beratung in der Sozialen Arbeit	PF			2					deutsch
DS3.1.2	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb. P	Tn*		deutsch
	Gesprächsführung und Beratung									
	Erlebnispädagogik									
	Soziale Gruppenarbeit mit älteren Menschen									
	KonTEXT – Leseprojekt mit straffälligen Jugendlichen im Ju-gendarrest (JAA) Landshut									
DS3.2 TOMA	Diversität und Gesundheit in der Sozialen Arbeit – Theoretische Zugänge und Organisation	PFM (2 PF,	SU, Ü	6	4	Klausur (60 – 120 Min.) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)			1	deutsch
DS3.2.1	"Wir und die Anderen" -Konzeptionen kultureller Vielfalt	PF			2					deutsch
DS3.2.2	Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit	PF			2					deutsch
DS3.3 TOMA	Sozialraum und Soziale Ungleichheit in der Sozialen Arbeit – Theoretische Zugänge und Organisation	PFM (2 PF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60 – 120 Min.) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)			1	deutsch
DS3.3.1	Theorien des Sozialraums – Ressourcen und Grenzen des Sozialraums	PF			2					deutsch
DS3.3.2	Zum Zusammenhang von Sozialstaat, Sozialer Arbeit und sozialer Ungleichheit	PF			2					deutsch
DS3.4	Theorie-Praxis-Transfer-Modul 1 – plus Praxiszeit****	PFM (2 PF)	SU, Ü, Pr	9	4	mdlPr (10-60 Min) od. Ausarb. (05-25 Seiten) od. PortP.sb (Vortrag.sb 10-15 Min.,			1	deutsch

						Ausarb. 5-10 Seiten, Testat 15-60 Minuten)				
DS3.4.1	Praxisreflexion 1	PF			2			Tn*		deutsch
DS3.4.2	Fallwerkstatt 1	PF			2			Tn*		deutsch

Vertiefungsstudium – 4. Semester

DS4.1	Studium Generale	PFM (3 WPF)	SU, Ü	6	6		m.E./o.E.		m.E./o.E.	
DS4.1.1	Die zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen sind dem semesteraktuellen Angebot der Fakultät IDS zu entnehmen	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb. P			
DS4.1.2		WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb. P			
DS4.1.3		WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb. P			
DS4.2 TOMA	Diversität und Gesundheit in der Sozialen Arbeit – Methoden	PFM (2 PF, 1 WPF)	SU, Ü	7	6	Klausur (60 – 120 Min.) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. PortP.sb (Vortrag.sb 10-15 Min., Ausarb. 5-10 Seiten, Ausarb. 5-10 Seiten)	m.E./o.E.		1	deutsch
DS4.2.1	Diversitätssensible Soziale Arbeit	PF			2					deutsch
DS4.2.2	Klinische Psychologie – therapeutische Grundlagen psychosozialer Fallarbeit	PF			2					deutsch
DS4.2.3	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb. P			deutsch
	Soziologie des Körpers und der Behinderung									
	Soziale Arbeit und interkulturelle Kompetenz - europäische Perspektive in der Straffälligenarbeit									
	Einführung in die interkulturelle Kommunikation									
	Krisenintervention und Suizidprophylaxe									
	Prävention und Gesundheitsförderung im Arbeitsalltag									
DS4.3 TOMA	Sozialraum und Soziale Ungleichheit in der Sozialen Arbeit – Methoden	PFM (2 PF, 1 WPF)	SU, Ü	7	6	Klausur (60 – 120 Min.) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
DS4.3.1	Akteure, Ansätze und Methoden der Sozialraumorientierung – Die Gestaltung von	PF			2					deutsch

	Sozialräumen aus unterschiedlichen Perspektiven									
DS4.3.2	Soziale Arbeit und soziale Ungleichheit – Grundlagen, Analyse und Konzepte	PF			2					deutsch
DS4.3.3	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb. P			deutsch
	Sozialplanung und Sozialraumanalyse									
	Soziale Ungleichheit und Mindestsicherungssysteme									
	Partizipationsformen in der sozialraumorientierten Sozialen Arbeit									
	Das Fachkonzept Sozialraumorientierung und seine Umsetzung in der Praxis									
	Dimensionen sozialer Ungleichheit									
DS4.4	Theorie-Praxis-Transfer-Modul 2 – plus Praxiszeit****	PFM (2 PF)	SU, Ü, Pr	9	4	mdlPr (10-60 Min) od. Ausarb. (05-25 Seiten) od. PortP.sb (Vortrag.sb 10-15 Min., Ausarb. 5-10 Seiten, Testat 15-60 Minuten)			1	deutsch
DS4.4.1	Praxisreflexion 2	PF			2			Tn*		deutsch
DS4.4.2	Fallwerkstatt 2: Psychohygiene	PF			2			Tn*		deutsch
Praktisches Studiensemester – 5. Semester										
DS5.1	Praxisstudium und Praxisreflexion	PFM (2 PF, 1 WPF)	Pr, Ü	30	4	PortP.sb (Vortrag.sb 10-15 Min., Ausarb. 10-20 Seiten, schrif. Abschlussreflexion 5 Seiten, Tn** Praktikum) P	m.E./o.E.	mind. 102 ECTS	m.E./o.E.	deutsch
DS5.1.1	22 Wochen Vollzeitpraktikum in einem einschlägigen Handlungsfeld der Sozialen Arbeit beim Kooperationspartner*	PF								
DS5.1.2	Praxisbegleitende Kleingruppe	PF			2			Tn*		deutsch
DS5.1.3	Praxisbegleitendes Seminar, z.B.	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb. P	Tn*		deutsch

Lösungsorientierte Gesprächsführung - Auffrischungsseminar	
Motivationsarbeit mit KlientInnen im Zwangskontext	
Kindeswohl	
Psychohygiene	
Deeskalation in pädagogischen Alltagssituationen	
Überforderung als Chance?! - ein spielerisch-creativer Ansatz in der Gruppe	

Vertiefungsstudium – 6. Semester

DS6.1	Forschendes Lernen	PFM (2 WPF)	P, Ü	6	5	Ausarb. P (7-10 Seiten) od. Vortr. sb P (10-45 Min.)			m.E./o.E.	deutsch
DS6.1.1	Forschungs- und Entwicklungswerkstatt zu einem passenden Thema für oder in Kooperation mit dem Kooperationspartner der Sozialen Arbeit, z.B.	WPF			4			Tn*		
	Pflege, Migration und soziale Kohäsion									
	Evaluation des Praxissemesters an der Hochschule Landshut									
	Rechtliche Rahmenbedingungen der Digitalisierung in der Sozialen Arbeit									
	Autoethnographische Forschung: Annäherungen an Bildende Kunst und Schlüsse für die Soziale Arbeit									
	„Wir haben Bock, was zu erreichen!“ – Innensichten geflüchteter Jugendlicher auf das Thema Bildung im Kontext von Flucht und Migration									
	Professionell handeln in der Klinischen Sozialarbeit – Was ist das und wie geht das?									
	Genderkritische Analysen politischer Partizipation junger Frauen									
	Gestresste Mütter = gestresste Familien?									
DS6.1.2	Konzeption BA-Arbeit	WPF	Ü		1					

DS6.2	Soziale Arbeit und Diversität – Anwendungsfelder***	WPFM (1 PF, 2 WPF)	SU, Ü	9	6	Klausur (60 – 120 Min.) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		2	deutsch
DS6.2.1	Soziale Arbeit und Intersektionalität	PF			2					deutsch
DS6.2.2	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i> Theaterpädagogik UN-Behindertenrechtskonvention Bildungskonzepte in der rassismuskritischen Sozialen Arbeit Gender und Diversity in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	WPF			2x2		Vortrag.sb P od. Ausarb. P			deutsch
DS6.3	Soziale Arbeit und Gesundheit – Anwendungsfelder Klinischer Sozialarbeit***	WPFM (1 PF, 2 WPF)	SU, Ü	9	6	Klausur (60 – 120 Min.) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		2	deutsch
DS6.3.1	Klinische Sozialarbeit – Verfahren und Anwendungen	PF			2					deutsch
DS6.3.2	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i> Soziale Arbeit mit Menschen mit Demenz Soziale Arbeit mit Menschen mit psychischen Störungen Zu sich selber kommen - schöpferische Methoden aus Kunst, Musik, Körperarbeit und Achtsamkeit Häusliche Gewalt im Geschlechterverhältnis Soziale Arbeit im Arbeitsfeld Sozial-psychiatrie Soziale Arbeit und Alkoholismus Soziale Arbeit mit Menschen mit Behinderung Videospiele und Sucht Soziale Arbeit mit Menschen mit Essstörungen Entwicklungspsychopathologie	WPF			2x2		Vortrag.sb P od. Ausarb. P			deutsch

DS6.4	Soziale Arbeit und Sozialraum – Anwendungsfelder***	WPFM (1 PF, 2 WPF)	SU, Ü	9	6	Klausur (60 – 120 Min.) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		2	deutsch
DS6.4.1	Ressourcenorientierung in der sozialraumorientierten Sozialen Arbeit	PF			2					deutsch
DS6.4.2	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2x2		Vortrag.sb P od. Ausarb. P			deutsch
	Soziale Arbeit in sozialen Brennpunkten									
	Streetwork / Mobile Jugendarbeit									
	Ambulante Jugendhilfen im Sozialraum									
	Ressourcenorientierte Biografiearbeit mit Kinder, Erwachsenen und alten Menschen									
DS6.5	Soziale Arbeit und soziale Ungleichheit – Anwendungsfelder***	WPFM (1 PF, 2 WPF)	SU, Ü	9	6	Klausur (60 – 120 Min.) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		2	deutsch
DS6.5.1	Soziale Arbeit als Gerechtigkeitsprofession	PF			2					deutsch
DS6.5.2	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2x2		Vortrag.sb P od. Ausarb. P			deutsch
	Soziale Arbeit im Justizvollzug									
	Sozialdienste in stationären Einrichtungen der Altenpflege									
	Klientenschutz und Schutzkonzepte in Organisationen der Sozialen Arbeit									
	Alternativen zum herrschenden Paradigma in der Drogenpolitik									
	Soziale Ungleichheit und Aktivierung									
	Soziale Arbeit mit unbegleiteten mind. Flüchtlingen									
	Folgen von sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung und Misshandlung in Handlungsfeldern der sozialen Arbeit									
	Frühe Hilfen									
DS6.6	Theorie-Praxis-Transfer-Modul 3 – plus Praxiszeit****	PFM (2 PF)	SU, Ü, Pr	9	4	mdlPr (10-60 Min) od. Ausarb. (05-25 Seiten) od.				deutsch

						PortP.sb (Vortrag.sb 10-15 Min., Ausarb. 5-10 Seiten, Test- tat 15-60 Mi- nuten)				
DS6.6.1	Praxisreflexion 3	PF			2			Tn*		deutsch
DS6.6.2	Fallwerkstatt 3: Kasu- istik	PF			2			Tn*		deutsch

Vertiefungsstudium – 7. Semester

DS7.1	Bachelorarbeit mit Be- gleitseminar	PFM (1 WPF)	SU	14	1	BA (50-80 Sei- ten)		mind. 138 ECTS	3	deutsch
DS7.1.1	Begleitseminar Ba- chelorarbeit	WPF			1					deutsch
DS7.2	Theorie-Praxis-Trans- fer-Modul 4 – plus Praxiszeit****	PFM (2 PF)	SU, Ü, Pr	9	4	mdlPr (10-60 Min) od. Aus- arb. (05-25 Seiten) od. PortP.sb (Vortrag.sb 10-15 Min., Ausarb. 5-10 Seiten, Test- tat 15-60 Mi- nuten)				deutsch
DS7.2.1	Praxisreflexion 4	PF			2			Tn*		deutsch
DS7.2.2	Fallwerkstatt 4: Werte und ethische Frage- stellungen in der Sozi- alen Arbeit	PF			2			Tn*		deutsch
DS7.3	Handlungskompetenz – Diagnostik und Fall- arbeit	PFM (2 PF)	SU, Ü	3	4	Klausur (60 – 120 Min.) od. Ausarb. (10- 25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
DS7.3.1	Diagnostik in der So- zialen Arbeit	PF			2					deutsch
DS7.3.2	Dokumentation in der Sozialen Arbeit	PF			2					deutsch
DS7.4	Sozialökonomie und Soziale Arbeit	PFM (2 PF)	SU, Ü	5	4	Klausur (60 – 120 Min.) od. Ausarb. (10- 25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
DS7.4.1	Organisationen, deren Steuerung und Füh- rung in der Sozialöko- nomie	PF			2					deutsch
DS7.4.2	Real Projekt.	PF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb. P			deutsch
Insgesamt				210	122					

* Teilnahmenachweise dokumentieren die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen bzw. für die Dauer der Praxisphasen anwesend war. Aus begründeten, nicht zu vertretenden Gründen kann bis zu 30 % auf eine Teilnahme verzichtet werden, ohne den erfolgreichen Abschluss des Moduls zu gefährden. In den TPV-Modulen und Modulen N5.1.1, N5.1.2. und N5.1.3. gilt diese Ausnahme nicht

** Bescheinigung der genehmigten Praktikumsstelle zur Ableistung des vereinbarten Praktikumszeitraums

*** Wahlpflichtmodule (6.2, 6.3, 6.4 und 6.5): Auswahl von zwei aus insgesamt vier möglichen Modulen

**** Begleitende Praxisphasen: mindestens 225 Stunden Praxiseinsatz

Abkürzungsverzeichnis:

Ausarb	Ausarbeitung	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
Abs.	Absatz	S	Seminar
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	SU	seminaristischer Unterricht
Art.	Artikel	SWS	Semesterwochenstunde
BA	Bachelorarbeit	Tn	Teilnahmenachweis
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	TOMA	Studienstruktur während des dritten, vierten und sechsten Semesters. Die Module beschäftigen sich mit den Grundthemen der Sozialen Arbeit (Kultur, Gesundheit, Sozialer Raum, Soziale Ungleichheit) und fokussieren dabei je unterschiedliche Wissensformen: Theoriewissen (T), Organisationswissen (O), Methodenwissen (M), Anwendungswissen (A).
m.E.	mit Erfolg abgelegt	TPV	Theorie-Praxis-Verzahnung: Module, die speziell auf die Reflexion von Theorie und Erfahrungen aus der vertieften Praxis ausgelegt sind
mdlPr	Mündliche Prüfung	Ü	Übung
o.E.	ohne Erfolg abgelegt	Vortr.sb	Vortrag semesterbegleitend
P	Projekt	WPF	Wahlpflichtfach
PF	Pflichtfach	WPFM	Wahlpflichtmodul
PFM	Pflichtmodul	ZU	Zulassungsvoraussetzung
Pr	Praktikum		
PortP.sb	Portfolioprüfung semesterbegleitend		